

Nach den Erfahrungen mit dem fürstlichen Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts hatten die Ideen von der Gleichheit aller Menschen, von der Abschaffung der Privilegien des Adels und der Kirche, die Idee von der Volkssouveränität etwas Unwiderstehliches und Anziehendes an sich – abtossend zugleich war die konkrete Geschichte unter den Fahnen dieser Ideen, waren die Schrecken der Spätphase der Révolution und die Verwüstungen durch die französischen Heere. Vielleicht war es diese Gleichzeitigkeit von Faszination und von Furcht und Schrecken, die in Deutschland den nichtrevolutionären Wandel ermöglichte. Die süddeutschen, vom französischen Einfluss stärker geprägten Länder Bayern, Baden, Württemberg und das Grossherzogtum Hessen, alles Rheinbundstaaten, erhielten zwischen 1818 und 1820 relativ moderne, geschriebene Verfassungen mit Elementen der Volksrepräsentation (Süddeutscher Konstitutionalismus).³³

Ebenso aber hatten die konservativen Kräfte nach den Befreiungskriegen gegen Napoleon sich wieder gefasst und 1815 im Deutschen Bund als Staatenbund zusammengefunden. Einerseits schrieb Art. 13 der Deutschen Bundesakte vor, dass sich alle Bundesstaaten eine (geschriebene) Verfassung geben müssten. Doch dabei sollte es sich um "landständische" Verfassungen handeln. Ebenso wurde in Art. 1 der Bundesakte an der Souveränität der Fürsten festgehalten.³⁴

Weshalb? Begriffe wie Volkssouveränität oder Nation (oder Gleichheit aller Menschen und Abschaffung von Privilegien) waren seit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten und der französischen Revolution für die deutschen Fürsten ein Schreckgespenst. Erinnerung sei an Schillers Ode an die Freude "Alle Menschen werden Brüder", die 1824 in Beethovens 9. Symphonie Eingang gefunden hatte (heute Europahymne). Also sollte eine parlamentarische Entwicklung mit vom Volke gewählten Abgeordneten zum vornherein abgeblockt werden. Volksrepräsentation, in welcher das Volk als originäre Kraft (Volkssouveränität) auftritt, sollte verhindert werden. Nach der Bundesakte sollten in den Bundesstaaten "landständische Verfassungen" geschaffen werden, weil die Landstände begrifflich ihre Stände, nicht das Volk zu vertreten berufen waren. In Sorge über die süddeutsche Verfassungsentwicklung mit volksrepräsentativen Elementen hatte Metternich von Friedrich

³³ Huber, Dokumente I, S. 155ff.; Huber I, S. 336ff.; ders., III, S. 18ff.

³⁴ Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815, in: Huber, Dokumente I, S. 84ff.